

Stiftungssatzung

für die

Gemeinschaftsstiftung der Sparkasse Darmstadt – Gut für die Region

in der Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 22. Mai 2020

Präambel

Im Rahmen unseres öffentlichen Auftrags übernehmen wir Verantwortung für die Menschen vor Ort. Über Spenden und im Rahmen von Sponsoring initiieren und fördern wir diejenigen Maßnahmen, die den Bürgern unserer Region wichtig sind und mit denen regionale Stärken ausgebaut werden können. Mit der treuhänderischen Gemeinschaftsstiftung der Sparkasse Darmstadt - Gut für die Region können wir nun noch einen Schritt weiter gehen und allen Bürgern unserer Region die Möglichkeit bieten, sich für gemeinnützige Zwecke zu engagieren. Mit dem eigenen persönlichen Stiftungsfonds bringen Stifter ihre Lebenserfahrung, Interessen und Neigungen ein, aber auch ihre Werte und Ideen für eine attraktivere Region.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
Gemeinschaftsstiftung der Sparkasse Darmstadt – Gut für die Region.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuhand“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifterin im Sinne dieser Satzung ist die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt, vertreten durch ihren Vorstand.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuhand und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Stifterin richtet sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - mildtätiger Zwecke,
 - kirchlicher Zwecke,
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - der Religion
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - von Kunst und Kultur,
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - der Rettung aus Lebensgefahr,
 - des Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes,
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - des Tierschutzes,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - der Kriminalprävention,
 - des Sports,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,

- der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- des demokratischen Staatswesens,
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Förderung der in Nr. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und das Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie Stiftungsfonds/zweckgebundenen Zustiftungen ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an die Stifterin oder mit der Stifterin verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen bei Stiftungsgründung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Die Stifterin kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zuwendungen (= Zustiftungen) aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wurde.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben. Sie ist berechtigt, zweckgebundene Zustiftungen (nachfolgend auch „Stiftungsfonds“ genannt) Dritter anzunehmen und die auf diesen Stiftungsfonds anteilig entfallenden Erträge einmal im Jahr an eine vom Einrichter des Stiftungsfonds im Rahmen eines Zustiftungsvertrags benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auszukehren. Die Auskehrung erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr der Stiftung nach Absprache mit der Stifterin oder nach Maßgabe eines Zustiftungsvertrags.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legt die Stifterin fest. Die Anlagerichtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder auf Weisung der Stifterin tätigt.
6. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen nach Rücksprache mit der Stifterin veräußert werden. Dazu soll sich der Treuhänder der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sowie deren Immobilienservice gegen angemessene, d.h. bank- oder marktübliche Vergütung, bedienen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Zur Sicherung vor Inflationseinflüssen können regelmäßig die maximal möglichen Rücklagen gemäß § 62 Abs.1 Nr. 3 AO gebildet werden.

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres für die Stifterin unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.
3. Der Treuhänder erstellt für die Errichter von Stiftungsfonds innerhalb von neun Monaten des Folgejahres eine auf den jeweiligen Stiftungsfonds auf das Jahresende des vorangegangenen Geschäftsjahres bezogene Darstellung des anteiligen Ergebnisses unter Darlegung der Verwendung der Erträge des Stiftungsfonds.

§ 7

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder legt der Stifterin einmal im Jahr bis Ende Juni des Folgejahres den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit sie den Erhalt des Stiftungsvermögens einschließlich der Stiftungsfonds und Zustiftungen, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders für die allgemeinen Verwaltungsleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
2. Die Stifterin hat jederzeit das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags.
3. Die Stifterin benennt nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder den Stiftungsvertrag, obliegt es der Stifterin, einen neuen Treuhänder zu benennen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat nicht die Auflösung der Stiftung zur Folge.
4. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen einschließlich aller Zustiftungen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben der Stifterin, der Satzung und den Zustiftungsverträgen und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
5. Der Treuhänder ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien, die Bestimmungen des Stiftungsvertrags und der Zustiftungsverträge gebunden. Die Stifterin weist den Treuhänder hinsichtlich der Entscheidungen bzgl. Mittelverwendung, Geldanlage/Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags und Rücklagenbildung an. Gegen die Vorgaben und Weisungen der Stifterin steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
6. Der Treuhänder ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen, die aus den Erträgen der Stiftung gezahlt wird.
7. Mit der Verwaltungspauschale gemäß der Vergütungsregelung, die Anlage zu dieser Satzung ist, sind die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden allgemeinen Verwaltungstätigkeiten und diesbezügliche Aufwendungen des Treuhänders abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, die er auf Weisung der Stifterin (z.B. Satzungsänderungen, Stiftungsauflösung) erbringt, und damit verbundene Aufwendungen sowie für etwaige Reisekosten erhält der Treuhänder eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz entsprechend etwaiger mit der Stifterin gesondert zu treffender Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Für den Fall, dass Dritte die Stiftung wirtschaftlich in ihrer Nachlassregelung mit einer Zustiftung bedenken und der Treuhänder deshalb als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Auflagenbegünstigter zugunsten der Stiftung den Nachlass oder Teile davon abzuwickeln hat, erhält der Treuhänder aus dem Vermögen der jeweiligen Zustiftung die für die Abwicklung des Nachlasses beim Treuhänder oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder von Erben möglicher Zustifter mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ausschließlich die Stifterin hat das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder zu ändern. Gegen Satzungsänderungen der Stifterin steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder die Rechtsstellung des Treuhänders oder seine Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder sowie die Stifterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 4 Abs. 3 des Stiftungsvertrags ist zu beachten.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt der Stifterin.

§ 11

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Richtlinien für Finanzanlagen

1. Die Stifterin verabschiedet folgende Anlagerichtlinien. Der Substanzerhalt ist wesentliches Ziel der Anlagepolitik. Gleichwohl ist die Generierung von Erträgen zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke ebenso ein Ziel der Anlagepolitik. Beide Ziele sind in Einklang zu bringen. Die hier festgelegten Quoten spiegeln den ausdrücklichen Willen der Stifterin wider. Den Parteien ist bewusst, dass die Anlage in Aktienvermögen mit Risiken verbunden ist. Kaufmännische Grundsätze sind zu beachten. Bei Anlage von Stiftungsvermögen ist zu beachten, dass die nachfolgenden Bandbreiten – zu verstehen als Orientierungsgröße – eingehalten bzw. möglichst nicht überschritten werden sollen:

I. Aktien/aktienähnliche Werte (inkl. Aktienfonds): [Die Anlage in Einzeltitel ist im Standard nicht vorgesehen und stellt insofern eine zu berechnende Zusatzleistung dar. Generell ausgeschlossen ist der Handel an ausländischen Börsenplätzen.]	0 – 60 %
II. Dach-/Mischfonds [zu beachten: Die gesamte Aktienquote <u>inkl. Ziffer I.</u> darf max. 60 % nicht überschreiten.]	0 – 100 %
III. Renten/Rentenfonds/Spareinlagen:	0 – 100 %
IV. Immobilienfonds:	0 – 30 %

Die Beurteilung der Bandbreiten erfolgt auf Basis der jeweiligen Anschaffungskosten; aktuelle Kurswerte / Kurssteigerungen sind unbeachtlich.

2. Der Ankauf von Fremdwährungen (z.B. für Fremdwährungskonten, Devisenswaps, Devisentermingeschäften u.ä.) und von Anlageprodukten, die in Fremdwährungen notiert sind, von thesaurierenden Papieren sowie geschlossenen Beteiligungen oder Anlagen, die ausschließlich auf Wertsteigerung ohne ordentlichen Ertrag setzen, ist ausgeschlossen. Entsprechende Anlagen durch den Treuhänder/Rechtsträger sind demnach nur auf ausdrückliche Weisung der Stifterin und nach entsprechender Haftungsfreistellung des Treuhänders/Rechtsträgers durch die Stifterin möglich. Der hieraus resultierende Mehraufwand wird gemäß § 3 Nr. 3 des Stiftungsvertrags berechnet.
3. Bei der Investition in Fonds gemäß dieser Richtlinie sollen zunächst solche Fonds Berücksichtigung finden, die wegen ausschließlich gemeinnütziger Anleger vollständige Körperschaftsteuerbefreiung aufweisen. Sollte die Investition in solche Fonds nicht möglich sein oder der Fonds nicht die passende Anlagestrategie aufweisen, kann in andere Fonds investiert werden. Ein Erstattungsverfahren für die Körperschaftsteuer wird nur nach Wirtschaftlichkeitsberechnung und -prüfung durchgeführt.
4. Eine Investition in Immobilien ist nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich, um dauerhaft Erträge zu erzielen und das Stiftungskapital zu erhalten.
5. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
6. Als Ausnahme von diesen Richtlinien dürfen lediglich Übertragungen in Form von Zustiftungen und die Liquiditätshaltung der zeitnah zu verwendenden Mittel angesehen werden. Sollten sich aufgrund von Zustiftungen die Verhältnisse zwischen den einzelnen Anlageformen verschieben, sodass die o.g. Quoten nicht eingehalten werden, wird eine entsprechende Anpassung innerhalb der kommenden zehn Jahre angestrebt.
7. Im Rahmen der Finanzanlage für Stiftungen ist eine Aktienquote von bis zu 60 % als marktüblich zu betrachten. Die Stifterin stellt den Treuhänder/Rechtsträger daher für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nachhaltig durch die Überschreitung einer Aktienquote von 60 % geschmälert wird, von der Haftung bzgl. dieser Schmälerei frei.
8. Die Stifterin kann die Richtlinien jederzeit ändern.